

SAG MIR, WO DIE DATEN SIND ...

Outsourcing ist der Trend auch im EDV-Bereich. Nur: Wie kommt ein Unternehmen wieder an seine Daten, wenn der Dienstleister in Konkurs geht?

VON RAINER KNYRIM

Outsourcing: Fast jeder tut es. Vom Großkonzern bis zum Einzelunternehmen, überall wird ausgelagert, was einem selbst lästig ist oder ein Spezialist besser, billiger oder rascher erledigen kann. Ein anhaltender Trend, der immer mehr Unternehmensbereiche erfasst, von den „Klassikern“ Buchhaltung und Personalverrechnung über Controlling, Mahnwesen etc. bis hin zur physischen Verlagerung aller Unternehmensserver zu einem Dienstleister.

Was ist aber, wenn der Dienstleister in Konkurs geht oder seine Leistung plötzlich nicht mehr erbringen kann oder will? Was, wenn das Netzwerk plötzlich stillsteht, weil der gehostete Server abgedreht wurde? Wie den Online-Shop weiterbetreiben, wenn dessen Entwickler das jüngste Opfer der Dotcom-Blase ist?

Namhafte Rechts- und Wirtschaftsexperten aus Deutschland, Österreich und der Schweiz diskutierten vor kurzem in Wien über das Thema „Software in der Insolvenz“. Behandelt wurde dabei vor allem die Frage, ob und inwiefern die aus den USA kommenden Treuhandvereinbarungen, „Escrow-Agreements“ genannt, eine geeignete Absicherung bieten. Escrow-Agreements sehen vor, dass der „Source Code“, der notwendig ist, um die Software selbst weiter zu betreiben, warten und weiterentwickeln zu können, bei einem Treuhänder (Escrow Agent) hinterlegt wird.

Software gerettet, Daten aber nicht? Aufhorchen ließ die in einem Vortrag der Wiener Rechtsanwaltskanzlei Preslmayr & Partner geäußerte These, dass mit den gängigen Escrow-Agreements



Extrem wichtig: jederzeit Zugriff auf eigene Daten.

[Foto: reuters]

zwar vielleicht der Fortbetrieb der Software gesichert, dies aber in den meisten Fällen nutzlos sei, da die mit der Software verarbeiteten Unternehmensdaten nicht gesichert seien. Die Software hat nämlich rechtlich und vertraglich mit den Daten nichts zu tun. Was nützt das beste CRM (Customer Relationship Management), wenn im Insolvenzfall alle Daten gesperrt werden?

Dieser Extremfall des Datenverlustes ereignete sich vor kurzem beim Konkurs von Telekomaniern, erinnert sich Stefan Auten-gruber, Jurist bei SAP Österreich. SAP als Standardsoftwareanbieter stellte zwar die notwendigen

Datenmigrationstools zur Verfügung, ein Datenabzug wurde jedoch vom Masseverwalter nicht genehmigt und legte somit tausende Kunden lahm.

Das gleiche Problem kann sich bei Hostingunternehmen (ASP-Providern) ergeben, warnt Auten-gruber und empfiehlt Kunden, sich den Zugang zu den Daten im Insolvenzfall rechtlich abzusichern. Mit einer solchen Absicherung und mit den technischen Möglichkeiten von SAP-Systemen ist ein Datenabzug und -transfer an einen anderen ASP-Provider leicht möglich.

Volker Siegel, Jurist der NCC Escrow International Deutschland

GmbH, zum selben Problem: „Tatsächlich sind Unternehmen sehr darauf konzentriert, die Software durch Hinterlegung des Source Codes bei uns abzusichern. Die Sicherung der mit der Software verarbeiteten Daten ist hingegen nur bei der eigenen Datenverarbeitung üblich, nicht jedoch bei Outsourcing.“

Zwar gibt es auch schon Dienstleister, die reine Backup-Services anbieten und im Notfall mit mobilen Servern und dicken Datenleitungen binnen Stunden an ein Netzwerk „andocken“ können, um verloren gegangene Daten aus externen Backups wieder einzuspielen. Dies wird üblicherweise aber nur zur eigenen Absicherung eingesetzt.

Für den Fall, dass ein Unternehmen seine Datenverarbeitung outsourct, sollte im Vertrag mit dem Datenverarbeiter jedenfalls verpflichtend ein Backup-Service aufgenommen werden. Dennoch fehlt dann dem auftraggebenden Unternehmen noch immer der freie Zugriff auf die Daten, da es keine direkte rechtliche Verbindung zum Backup-Service des Datenverarbeiters hat.

Als Lösung bietet sich an, entweder vom Dienstleister regelmäßige Datenbackups auf CD-Rom einzufordern oder die Datenträger treuhändig bei einem Dritten zu hinterlegen. Der Datenbestand wird dabei aber nie aktuell sein, sodass die optimalste Lösung sein dürfte, zur Vertragsbeziehung mit dem Datenverarbeiter zusätzlich ein externes Realtime-Backup-Service einzubinden, das mit dem auftraggebenden Unternehmen direkt einen Vertrag schließt oder den Zugangscode zu den Daten bei einem Escrow Agent hinterlegt. ■